

**Integrationsbeirat
Bergisch Gladbach**

		Drucksachen-Nr. 145a/2008
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Integrationsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach	12.3.2008	Beratung
Hauptausschuss	15.4.2008	Beratung
Rat	24.4.2008	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Kommunales Wahlrecht für Migrantinnen und Migranten

Beschlussvorschlag:

@->

Dem Rat wird empfohlen, den Appell des Integrationsbeirates der Stadt Bergisch Gladbach zur Einführung des kommunalen Wahlrechtes für alle Migrantinnen und Migranten, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, zu unterstützen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Das Öffnen der Wahllokale zu den Kommunalwahlen für Unionsbürgerinnen und -bürger, das auf der Grundlage des Maastrichter Vertrages aus dem Jahr 1992 basiert, brachte aus der Sicht der Migrantinnen und Migranten das gesamte Gebäude der Argumentation zum Wahlrecht von ausländischen Menschen in Deutschland in eine Schieflage. Im Jahr 1990 hatte der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes die Gesetze von Schleswig-Holstein bzw. Hamburg für verfassungswidrig und nichtig erklärt, die den dort lebenden Ausländerinnen und Ausländern bei Gemeinde- und Kreiswahlen aktives Wahlrecht eingeräumt hatten.

In seiner Begründung befand das Gericht, das Wahlrecht stehe nur dem deutschen Volk zu und nur von ihm gehe die Staatsgewalt aus; zum deutschen Volk gehörten nur diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Da die ausländische Bevölkerung diese Voraussetzung nicht erfülle, stehe ihr das Wahlrecht nicht zu.

Mit dieser höchstrichterlichen Entscheidung sollte das letzte Wort vorläufig gesprochen sein. Das Thema verschwand weitestgehend aus der Wahrnehmung der Öffentlichkeit. Auf Seminaren, Tagungen oder Kongressen bzw. in den Kreisen der Lobbyisten, wo man quasi unter sich war, wurde das Thema zwar hier und da noch aufgegriffen und diskutiert, man stellte aber zugleich resignierend fest, dass die für ein „Ausländerwahlrecht“ nötige 2/3-Mehrheit im Bundestag zur Verfassungsänderung wohl nicht zustande kommen werde.

Die Unionsbürgerschaft, die im Maastrichter Vertrag vom 1992 eingeführt wurde, garantiert jeder EU-Bürgerin und jedem EU-Bürger das aktive und passive Wahlrecht auf der kommunalen Ebene in dem Mitgliedsland, in dem der ständige Aufenthalt besteht. Die Einführung des kommunalen Wahlrechts für EU-Bürgerinnen und -bürger wurde hierauf basierend durch eine EU-Richtlinie im Dezember 1994 für alle Mitgliedsstaaten festgelegt; die Mitgliedsstaaten verpflichteten sich zur Umsetzung bis Ende 1995. Zum ersten Mal in Deutschland durften die EU-Bürgerinnen und -bürger bei den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen in Berlin im Oktober 1995 wählen.

Durch die Ermöglichung der Teilnahme der EU-Bürgerinnen und -bürger an den Kommunalwahlen wurde die inzwischen mehr als 15 Jahre alte Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach das Wahlrecht an die deutsche Staatsangehörigkeit gekoppelt sei, durchbrochen und somit obsolet. Denn in dieser neuen Lage müsste überprüft werden, ob die Auffassung des obersten Gerichtes aus rechtlicher Sicht noch zu vertreten ist. Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Gleichheitsgarantie des Grundgesetzes, die in Artikel 3 verbrieft ist und aus der Sicht der Migrantinnen und Migranten verletzt wird.

Die Bemessung einer Angelegenheit mit zweierlei Maß – wie auch immer die Begründung hierzu sein mag – kann die ausgeschlossenen Migrantinnen und Migranten nicht darüber hinweg täuschen, dass sie im deutschen Rechtssystem bei Wahlen als Menschen zweiter Klasse gelten, denen keine Möglichkeit zur politischen Partizipation in der Gesellschaft eingeräumt wird, in der sie seit langen Jahren, oftmals schon seit ihrer Geburt leben, sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht annehmen können oder wollen.

Die ausländische Bevölkerung in Deutschland, die durch das Gesetz nicht mit eingeschlossen ist und somit nicht in den Genuss des kommunalen Wahlrechts gekommen ist, begleitet diesen Zustand mit gemischten Gefühlen. Einerseits freut sie sich mit über den Erfolg, der von „oben“ durch die „Hintertür“ für einen Teil der Ausländerinnen und Ausländer ermöglicht wurde. Andererseits verbreitet sich langsam aber sicher ein bitterer Beigeschmack, weil sie sich abgewiesen fühlt.

Inzwischen ist zu befürchten, dass die Enttäuschung der politisch-gesellschaftlichen Teilnahmslosigkeit weicht und es auch in Bergisch Gladbach gibt gute Gründe, diese Tendenz ernst zu nehmen.

Manche Erwartungen der Migrantinnen und Migranten an die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts erfüllten sich ebenfalls nicht, weil dort die Mehrstaatlichkeit nicht ermöglicht wurde. An diese Änderung hatten die Migrantinnen und Migranten ihre Hoffnungen auf eine bessere Partizipation am politischen Leben in Deutschland geknüpft.

Der Europarat fordert seit Jahren, allen Ausländerinnen und Ausländern mit legalem Aufenthaltsrecht, unabhängig von der Nationalität, das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene zuzusprechen. In den Niederlanden, in Dänemark, Finnland, Irland und Schweden besteht diese Möglichkeit schon seit vielen Jahren. Im Herbst 2006 wurden zum ersten Mal in Belgien die Kommunalwahlen mit Beteiligung der ausländischen Bevölkerung durchgeführt.

Die Vergabe von Bürgerrechten gehört zu den elementarsten Pflichten unseres Gemeinwesens. Die Verwendung eines künstlich gebildeten und gut gemeinten Synonyms „Mitbürger“ schließt diese politische Lücke nicht. Eine Einwanderungsgesellschaft, als die sich die Bundesrepublik Deutschland heute selbst bezeichnet, darf sich der Partizipation einen Zehntels ihrer Bürgerinnen und Bürger nicht verschließen, sie muss die Meinung dieser Menschen in ihrer Mitte integrieren.

Daher beschließt der Integrationsbeirat folgenden Appell, der sich an die Landesregierung richtet:

„Politische Gleichberechtigung muss am Anfang jeder gelungenen Integration stehen!

Nur wer die Möglichkeit hat, sich durch die Wahl seiner Vertreterinnen und Vertreter an der Politik vor Ort zu beteiligen wird ernst genommen. Diese Menschen sind dann nicht mehr nur Objekte des politischen Handelns sondern gestalten das Leben in ihrem Umfeld selbst aktiv mit.

Nicht alle Migrantinnen und Migranten, die schon seit vielen Jahren in Deutschland leben, können oder wollen die deutsche Staatsangehörigkeit annehmen oder können dies nur unter erschwerten Bedingungen tun. Deshalb fordert der Integrationsbeirat das kommunale Wahlrecht für alle Migrantinnen und Migranten die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhalten, und zwar unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1990 entschieden, dass ein kommunales Wahlrecht auch für Migrantinnen und Migranten nach einer Änderung des Grundgesetzes möglich ist. Der Europarat mit seinen 43 Mitgliedsländern fordert seit Jahren, allen Ausländerinnen und Ausländern mit legalem Aufenthaltsrecht, unabhängig von der Nationalität, das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene zuzusprechen.

Der ehemalige Bundespräsident Johannes Rau hat im Jahr 2003 u. a. gesagt,

...Es ist ... falsch, dass wir ein kommunales Wahlrecht haben, das die Mehrheit der bei uns lebenden Ausländer ausschließt, nämlich die türkischen Mitbürger, die nicht mitwählen dürfen, weil und so lange die Türkei nicht zur Europäischen Union gehört. Ich glaube, dass man Wege finden müsste, damit auf der kommunalen Ebene alle dauerhaft hier lebenden Ausländer das Wahlrecht haben - das kommunale Wahlrecht...“

Das kommunale Wahlrecht für alle lange hier lebenden Migrantinnen und Migranten ist durch den Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD auf Bundesebene wieder in das Bewusstsein der Politik gerückt worden. Es muss jetzt darum gehen, den Prüfauftrag aus dem Koalitionsvertrag in offensive Politik umzuwandeln. Nordrhein-Westfalen sollte dabei an der Spitze stehen. In der Integrationsoffensive NRW hat sich im Jahr 2001 die Mehrheit der im Landtag vertretenen Parteien für das kommunale Wahlrecht ausgesprochen.

Eine demokratische Bürgergesellschaft kann es sich auf Dauer nicht leisten, einen großen Teil ihrer Mitglieder von den elementarsten Mitwirkungsrechten auszuschließen. Deshalb fordert der Integrationsbeirat: Kommunales Wahlrecht für alle Migrantinnen und Migranten - Jetzt !“

Der Integrationsbeirat hat den Appell zum Kommunalen Wahlrecht für alle Migrantinnen und Migranten in seiner Sitzung am 12.3. einstimmig, bei einer Stimmenthaltung, beschlossen.

<-@